

Bern, 22. März 2019

<u>Adressaten</u>

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Brexit: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. März 2019 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchzuführen zum Entwurf des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (nachfolgend: Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger).

Die Vernehmlassung dauert bis zum 29. Mai 2019.

Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) werden nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 29. März 2019 oder nach Beendigung der Übergangsphase auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sein. Sie sind durch neue Rechtsgrundlagen zu ersetzen. Im Migrationsbereich betrifft dies das Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681).

Das Vereinigte Königreich ist in wirtschaftlicher, politischer und migrationsbezogener Hinsicht ein wichtiger Partner, mit dem die Schweiz auch künftig enge, stabile und vorhersehbare Beziehungen pflegen möchte. Im Oktober 2016 setzte sich der Bundesrat zum Ziel, die Rechte und Pflichten, die gegenwärtig in den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gelten, nach dem Austritt aus der EU so weit als möglich zu bewahren («Mind the Gap»-Strategie, vgl. https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/verhandlungen-offene-themen/offene-the-



<u>men/brexit.html</u>). Am 25. April 2018 verabschiedete der Bundesrat ein Verhandlungsmandat für eine Reihe entsprechender Abkommen, das nach Konsultation der parlamentarischen Kommissionen und der Kantone bestätigt wurde.

Das vorliegende Abkommen soll die Staatsangehörigen und Unternehmen beider Länder angesichts der Rechtsunsicherheit, die mit dem Wegfall des FZA entsteht, schützen. Es bezieht sich auf alle schweizerischen und britischen Staatsangehörigen sowie ihre Familienangehörigen, die als Arbeitnehmende (einschliesslich Grenzgängerinnen und Grenzgänger), als Selbstständige (einschliesslich Grenzgängerinnen und Grenzgänger), als Dienstleistungserbringende oder als nicht erwerbstätige Personen Rechte unter dem FZA erworben haben oder Anwartschaften geltend machen können.

Das vorliegende Abkommen ist nicht anwendbar auf britische und schweizerische Staatsangehörige, die nach dem Wegfall des FZA zwischen den beiden Staaten in den jeweils anderen Staat einreisen, sich dort aufhalten oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten

Der Bundesrat hat das Abkommen am 19. Dezember 2018 genehmigt. Er hat anerkannt, dass es bei dieser Vorlage um die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz geht und dass eine besondere Dringlichkeit besteht. Eine vorläufige Anwendung des Abkommens wird als erforderlich erachtet, um die von schweizerischen und britischen Staatsangehörigen im jeweils anderen Land erworbenen Rechte bei einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gemäss der «Mind the Gap»-Strategie des Bundesrats zu schützen.

Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben sich nicht gegen die vorläufige Anwendung des Abkommens ab dem 30. März 2019 bei einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU («Cliff-Edge») ausgesprochen. Das Abkommen wurde am 25. Februar 2019 unterzeichnet.

Angesichts der jüngsten Entwicklungen in den Brexit-Verhandlungen ist das eine oder das andere der beiden Szenarien – ein geordneter Austritt mit Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU oder ein ungeordneter Austritt ohne Abkommen («Cliff-Edge») – zurzeit nicht ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Frist für die Austrittsverhandlungen (nach Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union) ist ebenfalls denkbar. Das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ist nur bei einem ungeordneten Austritt vorläufig anwendbar, das heisst bei einem tatsächlichen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 29. März 2019 oder zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Verhandlungsfrist verlängert wird.

Es ist zu gewährleisten, dass das Abkommen bis zu seiner Annahme durch das Parlament fortgeführt wird, um juristische Lücken in den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu vermeiden. Deshalb muss der Bundesrat bei einem Brexit am 29. März 2019 dem Parlament bis Ende September 2019 eine entsprechende Botschaft vorlegen, sobald die Vernehmlassung beendet und die Stel-



lungnahmen ausgewertet worden sind. Da die Fristen äusserst kurz sind und diesbezüglich kein Handlungsspielraum besteht, ist ein verkürztes Vernehmlassungsverfahren angezeigt.

Das Abkommen ist Teil der schweizerischen Rechtsordnung und muss nicht umgesetzt werden, um landesrechtlich Geltung zu erlangen. Hingegen sind für die Umsetzung des Abkommens über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger, und namentlich die Änderung des Status der Britinnen und Briten von «EU-Staatsangehöriger» zu «Drittstaatsangehöriger mit Rechten gestützt auf das FZA», bestehende Gesetze und Verordnungen anzupassen.

Gesetzesänderungen sind im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA, SR 935.61) sowie im Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41) vorgesehen. Beim BGFA soll das Vereinigte Königreich aus dem Anhang (Liste der Berufsbezeichnungen) gestrichen werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im BewG werden britische Staatsangehörige, welche vom Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger profitieren, weiterhin von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Anbei erhalten Sie den Entwurf des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens. Wir bitten Sie, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Abkommens und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet verfügbar unter <u>www.ad-min.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html</u>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahme innert der Vernehmlassungsfrist wenn möglich *elektronisch* (**Word- und PDF-Version**) an folgende Adressen zukommen zu lassen:

marie-claire.demont@sem.admin.ch und peter.von-wartburg@sem.admin.ch

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Marie-Claire Demont (Tel. +41 58 467 67 60) und Herr Peter von Wartburg (Tel. +41 58 465 09 15) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Karin Keller-Sutter Bundesrätin